

ÜBER DEN REICHSFÜRSTENSTAND DER FAMILIE ESTERHÁZY *

Felix Tobler

Unter dem Datum vom 7. Dezember 1687 wurde von Kaiser Leopold I. in Preßburg, wo gerade die Vorbereitungen für die Feierlichkeiten anlässlich der Krönung seines Sohnes Joseph zum ungarischen König im Gange waren, ein von der Reichshofkanzlei für den ungarischen Palatin Graf Paul Esterházy ausgestelltes Diplom unterzeichnet, kraft welchem letzterer wegen seiner zahlreichen Verdienste gegenüber dem Kaiser und der Ungarischen Krone in den Reichsfürstenstand aufgenommen wurde.¹ Die Überreichung des Fürstendiploms an den Palatin dürfte noch im Umkreis der Krönungsfeierlichkeiten vom Kaiser selbst vorgenommen worden sein, doch ist darüber bisher nichts bekannt geworden.

Am 17. Dezember wurde die Erhebung des Palatins in den Reichsfürstenstand mittels eines Rundschreibens der Ungarischen Hofkanzlei allen Komitaten des Königreiches bekanntgegeben und diese angewiesen, im amtlichen Schriftverkehr und im öffentlichen Leben überhaupt diesen von nun an mit dem Fürstentitel zu titulieren und ihm die als Reichsfürsten gebührende Ehrerbietung zu erweisen.²

Im Anschluss an die Erhebung in den Reichsfürstenstand fanden sowohl in

* Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines unter demselben Titel am 7. 12. 1999 im Rahmen des landeskundlichen Diskussionsnachmittages am Landesarchiv gehaltenen Vortrages.

Pergament-Libell, 33 (H.) x 25,5 (B) cm, 72 Folien. Beidseitig gleicher Einband: Weinroter Samt mit ornamentalem vergoldetem Silberbeschlag; in der Mitte das fürstliche Familienwappen, der Schild gehalten von widersehenden Greifen, mit Goldenem Vlies und Fürstenhut und dem vom Kaiser verliehenen Herzschild mit dem Buchstaben „L“; Buchschnallen mit Fischmustern ornamentiert, goldene Schnüre. O.Nr.. Im Besitz der Esterházy'schen Privatstiftung Forchtenstein. Die Fürstungsurkunde war 1995 bei der Burgenländischen Landesausstellung „Die Fürsten Esterházy. Magnaten, Diplomaten & Mäzene“ im Raum V ausgestellt. Vgl. dazu den Artikel bzw. die Beschreibung im Katalog der Landesausstellung von Harald Prickler unter Nr. V/11, 265 f. Ein deutscher Auszug des Inhaltes der Fürstungsurkunde und ihrer wesentlichsten Punkte befindet sich im Familienarchiv Esterházy (fürstliche Linie) am Ungarischen Staatsarchiv in Budapest (weiterhin zitiert MOL, EA) im Bestand P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 108 et B. MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 101.

Ungarn als auch im Reich diverse Festivitäten statt, zu denen der Palatin die höchsten Würdenträger einlud, doch ist auch darüber außer den Kosten für dieselben, welche anhand der eigenhändigen Aufzeichnungen Esterházy etwa 3.000 fl betrugen, nichts näheres bekannt.³ Insgesamt beliefen sich die Auslagen, die dem Palatin durch die Erhebung in den Reichsfürstenstand erwachsen, auf rund 30.000 fl, eine enorme Summe, wenn man bedenkt, dass z. B. die jährlichen Einnahmen an Geld aus der Grafschaft Forchtenstein um 1690 etwa 30.000 – 50.000 fl betrugen, jene der Herrschaft Eisenstadt zur selben Zeit etwa 20.000 – 30.000 fl.⁴ An Taxen waren für die Erhebung in den Fürstenstand allein 22.163 fl 30 kr zu bezahlen, von welchen aber vom Reichserzkanzler und Mainzer Kurfürsten 12.000 fl nachgelassen wurden. Für die Verleihung des sog. Großen Palatinates, welches ebenfalls in der Fürstungsurkunde enthalten ist, waren gesondert 4.750 fl für die Bewilligung, das Majorat jeweils nach den Grundsätzen der Primogenitur vererben zu dürfen, 5.750 fl und für das Münzprägungsrecht 2.363 fl 30 kr zu bezahlen.⁵

Die Erhebung des Palatins Paul Esterházy, aus der Sicht des Reiches doch einer Person, die weder mit einem reichsunmittelbarem Territorium begütert war, noch ein landsässiges Gut im Reich besaß, in den Reichsfürstenstand, stellte dennoch keine Neuerung dar. An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert kam zunächst das Phänomen von Erhebungen von Nichtdeutschen, vor allem von Italienern, in den Reichsfürstenstand zahlenmäßig stärker zum Tragen.⁶

So wurden 1654 der sich als Diplomat und Militär ausgezeichnete Marchese **Carlo Centurione** aus einer spanien- und kaiserfreundlichen Genueser Familie und 1659 der Neffe des Papstes Alexander VII. (1655-1667), **Agostino Chigi** (1634-1705), der als Chef der päpstlichen Garde und Befehlshaber im Kirchenstaat ungeheure Reichtümer sammelnd hatte und großen Einfluß auf seinen Onkel ausübte, d.h. besonders geeignet war, in den Auseinandersetzungen des Papstes mit dem französischen König Ludwig XIV. die kaiserlichen Interessen nicht aus den Augen zu verlieren, in den Reichsfürstenstand erhoben.

Livio Odescalchi (1658-1713), der im Jahre 1689 zum Reichsfürsten erhoben wurde, Angehöriger einer im Herzogtum Mailand ansässigen Familie,

³ MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 96(Ausgabeposten Nr. 9).

Ebenda, Nr. 94 –96, 98; Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes, Bd.III/1, Eisenstadt 1981, 514.

MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 104.

Vgl. zu den folgenden Ausführungen vor allem Thomas Klein, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550 – 1806. In: Walter Heinemeyer (Hrsg.), Vom Reichsfürstenstande, Köln-Ulm, 1987, 163 ff.

welche durch Handel und Finanzgeschäfte reich und einflussreich geworden war, und General der Römischen Kirche, verdankte seine Erhebung in den Reichsfürstenstand vor allem der Tatsache, dass er der einzige Nepot des damaligen Papstes Innozenz XI. (1676-1689) war. Seine Aufnahme in den Reichsfürstenstand erfolgte wenige Tage nach dem Tode des Papstes, wobei im Diplom ebenso die Verdienste des verstorbenen Papstes wie jene Odescalchis und die von diesem an den Kaiser großzügig gewährten Subsidien hervorgehoben wurden.

General der Römischen Kirche war auch der 1688 erhobene **Giovanni Battista Rospigiosi** (1646-1722) aus einer aus Pistoia stammenden Familie, Besitzer zahlreicher Herrschaften, Marchese und Patrizier von Pistoia, Genua und Venedig.

In den 90-er Jahren erhob Kaiser Leopold I. den Grafen **Marco Antonio Rasi-no**, General, Mitglied des Generalconseils von Mailand, und dessen Sohn (1690), **Carlo Malaspina**, Marchese di Fosdinuovo (1693), **Giambattista Spinola**, aus reichem Genueser Bankiers- und Diplomatenhaus und Financier des Kaisers (1696), **Filippo Conte Hercolani** (1663-1772), k.k. Wirklichen Geheimen Rat, Botschafter in Venedig und kaiserlichen Plenipotentiarius in Italien in den Reichsfürstenstand (1699). All diese Ernennungen erfolgten offensichtlich im Hinblick auf die sich bereits abzeichnende große Auseinandersetzung um das spanische Erbe in Norditalien und sollten zu einer Stärkung der kaiserlichen Parteigänger beitragen.

Auch in den Ländern hinter der Ostgrenze des Reiches kam es seit dem 16. Jh. zu mehreren Erhebungen in den Reichsfürstenstand, so vornehmlich von Polen.⁷ Auf die politischen Hintergründe der einzelnen Erhebungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Die Reihe beginnt schon 1515 mit der Erhebung von **Nikolaus Radziwill** (1470-1521) zum Reichsfürsten, der wie es scheint, erheblichen Anteil an dem für Habsburg so erfolgreichen Abschluss des Wiener Vertrages von 1515 hatte, welcher unter Zurückstellung polnischer Aspirationen die berühmte und folgenschwere Hochzeit zwischen dem Haus Österreich und den Jagiellonen nach sich zog. Im Fall des einflussreichen Außenpolitikers in Rom und Wien, des Großkanzlers **Jerzy Ossolinski**, der später Kron-Vize-, dann Kron-Großkanzler von Polen wurde, erfolgte die Erhebung wie bei Paul Esterházy zunächst nur ad personam. 1647 wurde der polnische Kron-Marschall **Stanislaus Lubomirsky** durch Kaiser Ferdinand III. zum Fürsten erhoben. 1699 erfolgte die Aufnahme des Grafen **Michael Sapieha** in den Reichsfürstenstand, dessen Familie bereits 1572 in den Reichsgrafenstand erhoben worden war.

Auch die Reichsfürstungen von ungarischen Magnaten durchziehen die ganze frühe Neuzeit, wenn sie auch nicht allzu zahlreich waren.⁸ Die am

⁷ Ebenda, 172 ff.

Ebenda, 175 f.

frühesten in den Blick getretene Erhebung des Palatins **Emmerich Perényi** im Jahr 1517 steht zweifellos mit dem schon erwähnten habsburgisch-jagiellonischen Vertrag des Jahres 1515 und der auf dieser Grundlage im selben Jahre erfolgten Doppelhochzeit zwischen Erzherzog Ferdinand und der Prinzessin Anna bzw. dem Jagiellonen Ludwig (als ungarischer König Ludwig II.) und der Erzherzogin Maria im Zusammenhang, welcher die Habsburger den Aufbau einer ungarischen Magnatenklientel sinnvoll erscheinen ließ.

Die Motive Kaiser Leopolds I. den ungarischen Palatin Graf Paul Esterházy in den Reichsfürstenstand zu erheben, waren vielschichtig. Einerseits lagen sie in der bisherigen Biographie und Karriere des Palatins selbst bzw. seiner unbedingten Treue und Anhänglichkeit zum Hause Österreich, welche er nicht nur in zahlreichen persönlichen militärischen Einsätzen gegen die Türken – so hatte er bereits 1664 an der Schlacht bei Mogersdorf, am Entsatz Wiens 1683 und an der Wiedereroberung Ofens 1686 mitgewirkt - bewiesen hatte, die ihm 1683 im Umfeld der Kämpfe um die Zweite Türkenbelagerung Wiens einen enormen wirtschaftlichen und finanziellen Schaden in seinen Herrschaften und Gütern zugefügt hatten.

Als auslösendes Moment ist aber sicher die Rolle Paul Esterházy und seine Verdienste bei der Durchsetzung der Erbllichkeit des ungarischen Königsthrons im Mannesstamme der Habsburger zu sehen. Bereits im August 1687 war es in Vorbereitung des für den Herbst desselben Jahres geplanten Landtages bei einer Besprechung in Wien, an der neben dem Palatin Paul Esterházy der Graner Erzbischof Georg Széchenyi, der Kanzler Peter Korompay und der Personal Stefan Orbán teilnahmen, zu einer Kompromisslösung mit dem sich infolge der großen militärischen Erfolge gegen die Türken in den Jahren 1686 und 1687 in einer starken Verhandlungsposition befindlichen Kaiser gekommen.

Man einigte sich, dass das vorgenannte Verhandlungskomitee in der Vorbereitung des Landtages den ungarischen Adel zu einem Verzicht auf das ihm durch die Goldene Bulle König Andreas II. (1222) zugestandene Widerstandsrecht und zur Anerkennung des Erbanspruches des habsburgischen Mannesstammes auf die Stefanskronen bewegen werde. Im Gegenzug stellte der Kaiser in Aussicht, die rückeroberten ungarischen Gebiete wiederum dem Land anzugliedern, die Steuern zu verringern, das in Ungarn stationierte Militär zu einer strengen Disziplin anzuhalten und die Adelsprivilegien zu achten. Am Zustandekommen dieses Kompromisses hatte der Palatin großen Anteil.⁹

⁹ Über den Landtag von 1687 und die Rolle des Palatins Paul Esterházy bei der Durchsetzung der Erbllichkeit der ungarischen Krone im Mannesstamme der Habsburger vgl. vor allem Magyarország története tíz kötetben (Geschichte Ungarns in zehn Bänden), Bd. 4/1 (Budapest 1989), 83 ff. und Bd. 4/2 (Budapest 1989), 1309.

Neben die Esterházy traten im 18. Jahrhundert 1764 die Batthyány im Gefolge des k.k. Konferenzministers, Wirklichen Geheimen Rates sowie vormaligen Gesandten, Obersthofmeisters Josephs II., Obergespans des Komitates Eisenburg, Banus von Kroatien und Generalfeldmarschalls **Carl Batthyány** (1697-1772), und 1784 die Grassalkovich von Gyarak mit **Anton Grassalkovich** (1734-1794), k.k. Kämmerer und Wirklicher Geheimer Rat und Oberstallmeister. Sowohl Carl Batthyány wie auch Anton Grassalkovich erhielten den Reichsfürstenstand gleich in der Primogenitur verliehen.

Bei Erhebungen in den Reichsfürstenstand hatten sich bezüglich des Umfanges bzw. der Verleiheform seit dem 16. Jh. im wesentlichen folgende drei Formen herausgebildet: 1. Die Erhebung erfolgte ad personam, d.h. sie bezog sich nur auf die Person des in der Urkunde Erhobenen und erlosch nach dessen Tod wieder.

2. Die Erhebung erfolgte für die betreffende Person mit dem Recht der Vererbung in der männlichen Primogenitur. Bei dieser Verleiheform führte nur jeweils der männliche Primogenitus der betreffenden Familie den Fürstentitel, während alle übrigen Nachgeborenen den nächstniedrigeren Adelsgrad, in der Regel den Grafentitel, führten. 3. Die Erhebung erfolgte für die betreffende Person und dessen gesamtes Haus, d.h. für seine gesamte Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechts. Bei Erhebungen ad personam konnte der Fürstenstand später auf die Primogenitur oder auf das Gesamthaus ausgedehnt werden.

Es kam auch vor, dass die ursprüngliche Verleihung ad personam später unter Überspringung der Verleihung in der Primogenitur gleich auf das Gesamthaus ausgedehnt wurde. In der Regel musste auch die zweite Stufe durchlaufen werden und wurde erst von der Primogenitur auf das Gesamthaus ausgedehnt. Dies war auch bei der Familie Esterházy der Fall, wie aus meinen späteren Ausführungen hervorgehen wird. Die Erhebung in den Reichsfürstenstand erfolgte in der Regel aus dem Grafenstand oder bei Ausländern aus dem dem Grafenstand rangmäßig entsprechenden Adelsgrad. Auch hier gab es Ausnahmen. So wurden z. B. die Brüder Gundaker und Maximilian von Liechtenstein unter Überspringung des Grafenstandes directe aus dem Freiherrenstand 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben.¹⁰

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen wenden wir uns nun der Fürstungsurkunde für Paul Esterházy und ihrer inhaltlichen Analyse zu.

Die Einleitung (§1) bringt eine kurze Aufzählung der Verdienste seiner Vorfahren und deren angebliche Abstammung von Attila, der als ungarischer König bezeichnet wird, und von Noe, dem angeblich ersten Monarchen der Welt.

¹⁰ Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (= MIOG Erg.Bd. 34), Wien-München 1999, 198.

§ 2 bringt die inhaltliche Wiedergabe eines angeblichen Privilegs des ungarischen Königs Andreas II. für Mathias Esztoras aus dem Jahre 1225, in welchem dessen angebliche Abstammung von den ungarischen Heerführern der Landnahmezeit, Edo und Eurs (Örs) sowie von König Attila bestätigt wird und die Verdienste seiner Vorfahren ausführlich beschrieben werden sowie die Genealogie und das Stammwappen der Familie – in Blau auf goldener Blätterkrone ein gekrönter goldener Greif, in der erhobenen Rechten einen Krummsäbel mit goldener Parirstange, in der vorgestreckten Linken drei grün bestengelte, grün beblätterte, golden besamte rote Rosen haltend – sowie deren uralter Adel bestätigt wird.

§ 3 bringt eine Fortsetzung der meist fiktiven Taten und Verdienste der Familie beginnend mit dem bereits genannten Mathias Esztoras bis zum Palatin Nikolaus Esterházy.

§ 4 bringt die inhaltliche Wiedergabe eines für Nikolaus Esterházy ruhmvollen Briefes des Kardinals Franz Dietrichstein.

§ 5 und 6 bringen die inhaltliche Wiedergabe zweier Schreiben Kaiser Ferdinands III., in denen verschiedene Verdienste Nikolaus Esterházy's lobend hervorgehoben werden.

§ 7 gibt einen Auszug eines anerkennenden Schreibens des spanischen Königs Philipp III. an Kaiser Ferdinand II., nachdem letzterer Nikolaus Esterházy zum Ritter des Goldenen Vlieses erhoben hat.

§ 8 bringt eine Aufzählung der Taten des Grafen Ladislaus Esterházy und die Erwähnung seines heldenhaften Kampfes im Kampf gegen die Türken, bei dem er zusammen mit seinen drei Vettern Franz, Thomas und Kaspar in der Schlacht bei Vezekény (1652) fiel. Schließlich folgt hier eine ziemlich ausführliche Beschreibung der Taten und Verdienste Paul Esterházy's, in Anbetracht welcher er in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

§ 9 bringt eine Bestätigung des alten Familienwappens und auf einem mit goldenem Bord begrenzten und mit goldenen Blumen belegten roten Feld das vom Kaiser neu verliehene Fürstlich Esterházy'sche Familienwappen: Geviertet mit schwarzem Mittelschild, darin ein goldenes L (Initiale von Kaiser Leopold I.). In 1 und 4 in Blau einwärts gekehrt der gekrönte Greif des Stammwappens mit Krummsäbel und Rosen.

In 2 und 3 von Rot und Silber geteilt: oben aus der Teilung wachsend ein einwärtsgekehrter, gekrönter goldener Löwe, in der erhobenen Linken (Rechten) drei grün bestengelte, grün beblätterte weiße Rosen, unten drei (2,1) golden besamte fünfblättrige goldene Rosen. (Übernahme des Nyáry-Wappens)

§ 11 beinhaltet das Recht, seine Güter als Majorat verwalten und vererben zu dürfen. Der jeweilige Primogenitus verwaltet das Majorat.

§ 13 enthält das Münzrecht. Für dieses Recht musste Paul Esterházy, wie

bereits früher erwähnt, eigens 2.363 fl 30 kr an Taxen bezahlen. Unter Münzrecht war das Recht zu verstehen, unter dem Bild und Wappen des Münzrechtsinhabers und auf dessen Kosten Münzen prägen zu dürfen. Diese mussten aber in allem den Bestimmungen der Reichsmünzordnung entsprechen. Im 18. Jahrhundert durfte das Münzrecht überhaupt nur nach Kontaktnahme und in Absprache mit den zuständigen Behörden (die Hofkammer in Münz- und Bergwesen und das Hauptmünzamt) ausgeübt werden. Im Gegensatz zu anderen Familien (z.B. Liechtenstein, Wallenstein) haben die Esterházy ihr Münzrecht sehr zurückhaltend ausgeübt und es nach bisherigem Wissenstand überhaupt nur einmal ausgeübt. Um die Mitte des Jahres 1769 wandte sich Fürst Nikolaus I. Esterházy an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen und ersuchte um Bekanntgabe, unter welchen Bedingungen er auf eigenen Münzstempeln Dukaten, Taler und Gulden im Wiener Hauptmünzamt ausprägen lassen dürfe. In einer Resolution der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 10. November 1769 wurden ihm diese Bedingungen wie folgt mitgeteilt: 1. Müsse er die Anzahl der Münzsorten, welche er ausprägen zu lassen wünsche, der Hofkammer in Münz- und Bergwesen bekanntgeben. 2. Müsse er dem Hauptmünzamt das dafür erforderliche Gold- und Silberquantum zur Verfügung stellen. 3. Nach jedem ausgeprägten Dukaten müssen 1 1/8 kr, nach jedem Taler 3 kr und nach jedem Gulden(stück) 2 1/4 kr der Münzamtsskassa an Schlagschatz und für die Abnutzung der Maschinen und Öfen entrichtet werden.

4. Müsse er wegen der Herstellung der Münzstempel mit dem Obermünzeisen- schneider des Hauptmünzamtess einen Kontrakt abschließen.¹¹ Diesen schloß der Fürst mit dem Obermünzeisen- schneider Wiedemann am 15. Mai 1770 ab und verpflichtete sich darin, diesem für die Herstellung von 8 Münzstempeln den Preis von 750 fl zu bezahlen.¹² Insgesamt ließ der Fürst 1770 1000 einfache, 50 fünffache und 25 zehnfache Dukaten, ferner 1000 Taler und 1000 Gulden (Halbtaler) mit seinem Bild und Wappen ausprägen. Die Kosten dafür beliefen sich auf rund 10.000 fl.¹³

Den besonderen Anlass zu dieser einmaligen Münzprägung mag die in dieses Jahr fallende Erlangung der Feldmarschallswürde abgegeben haben. Bei der Landesausstellung 1995 „Die Fürsten Esterházy war von der obgenannten Münzprägung 1 Taler, 1 Halbtaler und die dazugehörigen Münzprägestöcke (Münzstempel) ausgestellt. (Siehe Kat. Nr. XIII/8,XIII/9 und XIII/10, S. 308 d. Kat.)

In den § 13-33 erfolgt die Verleihung des sog. Großen Palatinats. Im vorlie-

¹¹ MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 123 et Bb.

Ebenda

Ebenda; Vgl. dazu auch: Maria Theresia als Königin von Ungarn. Ausstellungskatalog, Eisenstadt 1980, 237 f.

genden Rahmen kann auf die historische Entwicklung der Palatinate – neben dem Großen Palatinat entwickelte sich bis zum Beginn des 16. Jhs. ein ein kleineres Bündel von Rechten bzw. Verleihungsbefugnissen enthaltendes Kleine Palatinat oder Comitiv – nicht näher eingegangen werden.¹⁴ Das Große Palatinat für Paul Esterházy enthält im einzelnen folgende Verleihungsbefugnisse:

Die Ernennung von Richtern und Notaren

Die Legitimierung unehelich Geborener

Die Ernennung von Vormunden, das Recht Kinder zu adoptieren und Unmündigen die vorzeitige Volljährigkeit zu erteilen

Die Emanzipation(Freilassung) Leibeigener

Die Kreierung von Doktoren, Licentiaten, Magistern und Baccalaren der Theologie, Jurisprudenz, der Medizin und Philosophie

Die Dichterkrönung(das Recht, poetas laureatos zu kreieren)

Die Wappenverleihung an bürgerliche Personen

Das Recht, von Urkunden und anderen Originalausfertigungen Abschriften anzulegen und diese mit dem fürstlichen Siegel zu beglaubigen

Das Nobilitationsrecht für jährlich maximal 6 Personen

Das Recht zur Übertragung des kleinen Palatinats an jährlich maximal sechs Personen(Ernennung von jährlich höchstens 6 gemeinen kaiserlichen Hofpfalzgrafen bzw. Notaren)

Das Asylrecht des Fürsten auf all seinen Gütern

Ob und inwieweit diese Befugnisse seitens der Fürsten Esterházy ausgeübt worden sind, lässt sich schwer sagen. Bisher sind keine konkreten Fälle bekanntgeworden, die die Ausübung eines dieser Rechte belegen. Im übrigen hätten all die angeführten Rechte nur in den zum Reich gehörigen Herrschaften der Esterházy (z.B. in den Herrschaften Schwarzenbach und Potendorf (1803 ff.), in der gefürsteten Grafschaft Edelstetten (1804-1806), nicht aber in Ungarn, das ja nicht zum Reich gehörte, ausgeübt werden können. In den Jahren nach 1687 bemühte sich Paul Esterházy wiederholt darum, dass der ihm ad personam verliehene Reichsfürstenstand auf die Primogenitur seines Hauses erweitert bzw. ausgedehnt werde.¹⁵ Es blieben aber seine Interventionen beim Reichsvizekanzler Grafen Leopold Wilhelm Königsegg (gest. 5.2. 1694) und beim böhmischen Hofkanzler Graf Franz Ulrich Kinsky (gest. am 27. 2. 1699) um eine positive Erledigung zunächst vergeblich. Zu Beginn der Kuruzzenunruhen fühlte Esterházy erneut beim

¹⁴ Vgl. dazu vor allem: Hofpfalzgrafen-Register. Bearbeitet von Jürgen Arndt, Bd. I, Neustadt an der Aisch 1964, X-XIII und Karl Siegfried Bader – Alexander v. Platen, Das Große Palatinat des Hauses Fürstenberg (=Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, Heft 15), Allensbach/Bodensee, 9 ff. MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 107

damaligen Reichsvizekanzler Graf Dominik Andreas Kaunitz vor, doch verlief sein Versuch durch den plötzlichen Tod von Kaunitz (11.1. 1705) wiederum im Sand. Auch nach dem Tode Kaiser Leopolds I. (1705) unternahm der Palatin bei dessen Nachfolger Kaiser Joseph I. (1705-1711) einen neuen Anlauf in dieser Angelegenheit und erhielt vom Primas Kardinal Christian August von Sachsen-Zeitz, dem Wiener Fürstbischof Franz Ferdinand Rummel und dem Reichsvizekanzler Graf Schönborn, welche für ihn interveniert hatten, das kaiserliche Versprechen einer baldigen Effektuierung. Durch den plötzlichen Tod des Kaisers, der 1711 den Blattern erlegen war, kam eine positive Erledigung abermals nicht zu Stande. Erst knapp ein Jahr vor seinem Tod gelang Paul Esterházy endlich die ersehnte Ausdehnung des Fürstenstandes auf die Primogenitur. Im Mai 1712 wandte er sich mit einem diesbezüglichen Ansuchen an den neuen Kaiser Karl VI., wobei er die Verdienste seines Vaters und seine eigenen politischen und militärischen Verdienste gegenüber den Vorgängern des Kaisers und gegenüber der Ungarischen Krone im Verlauf der letzten 60 Jahre, insbesondere seine Waffentaten bei den Kämpfen um die Festung Neuhausl (1663), seine kaisertreue Haltung im Türkenjahr 1683 und seine Verdienste im Zusammenhang mit der Erbllichkeit der Ungarischen Krone im Mannestamm des Hauses Habsburg in der Vorbereitung des Preßburger Landtages von 1687 anführte.¹⁶

Am 23. Mai 1712 bewilligte der Kaiser in Preßburg, wo er einen Tag zuvor zum ungarischen König gekrönt worden war, das Ansuchen des Palatins und dehnte den Reichsfürstenstand auf den jeweils Erstgeborenen des Hauses aus, die nachgeborenen Kinder verblieben weiterhin im Grafenstand.¹⁷ An Taxen und anderen Gebühren mußte für die Ausdehnung des Reichsfürstenstandes auf die Primogenitur trotz eines Nachlasses von 4.000 fl die immer noch enorme Summe von 12.731 fl 30 kr bezahlt werden.¹⁸ Im Gegensatz zu vielen anderen erbländischen Neufürsten, die nach ihrer Aufnahme in den Reichsfürstenstand bestrebt waren ein qualifiziertes Reichsterritorium zu erwerben, das seit 1653 die Grundlage zur Erlangung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat und mithin zur Erlangung der Reichsstandsschaft bildete (so z.B. die Lobkowitz, Auersperg, Liechtenstein, Schwarzenberg u.a.), zeigten die Esterházy in den ersten hundert Jahren nach ihrer Erhebung hierfür kein Interesse. Verständlich wird dies aus der Tatsache, dass der politische und wirtschaftliche Interessenschwerpunkt der Familie immer in Ungarn lag. So blieben sie bis kurz vor der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches reine Titularfürsten ohne territoriale Verankerung im Reich. Die Ausdehnung des Reichsfürstenstandes auf das gesamte Haus erfolgte

¹⁶ Ebenda, Nr. 106.

Ebenda, Nr. 108.

Ebenda, Nr. 114 und 121.

erst 1783, doch seien vorher die Hintergründe beleuchtet, die im genannten Jahr in hektischen Bemühungen des damaligen Majoratsherrn Fürst Nikolaus I. zur Erreichung dieses Zieles unternommen wurden.

In seinen Tagebüchern berichtet Graf Karl von Zinzendorf (1739-1813) unter dem 8. Februar 1783: *„Beim französischen Botschafter, wo ich erfuhr, daß zwischen dem Enkel des Fürsten Esterházy und der Prinzessin Marie von Liechtenstein eine Heirat geplant sei. Ich beklage den jungen Mann, dem man jede Möglichkeit, sich zu bilden und ein nützlicher Bürger zu werden nimmt, indem man ihn mit neunzehn (richtig achtzehn, Anm. d. Verf.) Jahren verheiratet.“*¹⁹ In der Tat erfolgten die Verhandlungen zur Hochzeit des späteren Fürsten Nikolaus II. mit der Prinzessin Maria Hermenegildis von Liechtenstein, die vom Großvater des Bräutigams und dem Bruder der Braut geführt wurden, zu einem Zeitpunkt, als der Bräutigam knapp über 17 Jahre alt und die Braut noch nicht einmal fünfzehn war. Im Vordergrund der Bemühungen des Fürsten Nikolaus I. stand offensichtlich das Bemühen, das fürstliche Haus Esterházy auch durch das Konnubium mit einem vergleichbaren anderen fürstlichen Haus stärker in den Kreis der fürstlichen Häuser zu integrieren. Die Braut Maria Hermenegildis von Liechtenstein war die jüngste Schwester des regierenden Fürsten von Liechtenstein, und die Aussicht seiner Schwester, einmal die Frau des Esterházyischen Majoratsherrn zu werden, war für ihren Bruder attraktiv genug, um der Heirat mit dem jungen Esterházy zuzustimmen, zumal der Großvater des Bräutigams bereit war, im Heiratskontrakt zwischen den beiden zukünftigen Eheleuten der Braut relativ großzügige finanzielle Zugeständnisse einzuräumen. Der Heiratskontrakt war bald unter Dach und Fach, doch da gab es noch ein Problem! Wenn der junge Bräutigam Nikolaus Esterházy auch die Aussicht hatte, dereinst Majoratsherr und Inhaber des Esterházyischen Familienfideikommisses zu werden, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Heiratskontraktes, der deshalb außer dem Bräutigam auch von seinem Großvater Fürst Nikolaus I. Esterházy mitunterzeichnet wurde, waren der Bräutigam und sein Vater Anton aber im Sinne der Primogeniturregelung des Esterházyischen Reichsfürstenstandes vorläufig noch Grafen. Optisch hätte es sicherlich ein etwas schiefes Bild ergeben, wenn ein Graf Esterházy eine Prinzessin Liechtenstein geheiratet hätte. Die adelsrechtliche Ebenbürtigkeit der beiden Ehepartner wäre nicht gegeben gewesen! Um dem vorhandenen Dilemma zu entkommen, war Fürst Nikolaus I. Esterházy bemüht, bis zur Hochzeit die Ausdehnung des Reichsfürstenstandes auf sein ganzes Haus zu erreichen. In einem Ansuchen wandte er sich im Juli 1783 an Kaiser Joseph II. und ersuchte, die Fürsten-

¹⁹ Wien von Maria Theresia bis zur Franzosenzeit. Aus den Tagebüchern des Grafen Karl von Zinzendorf. Ausgewählt, aus dem Französischen übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Hans Wagner. Wien 1972, 84.

würde auf alle Familienmitglieder seiner Familie auszudehnen.²⁰ In der Begründung seines Ansuchens gab er²¹ einen ausführlichen Überblick über seine Verdienste gegenüber dem Haus Österreich und der ungarischen Krone und erwähnte dabei seine Ernennung zum Feldmarschallleutnant (25. Juni 1757), die Verleihung des Kommandeurkreuzes des Militär-Maria Theresien-Ordens (7. März 1758), die Ernennung zum Obergespan des Ödenburger Komitates, zum Oberstkämmerer des Königreiches Ungarn und zum Geheimen Rat (1762). Bei der Wahl und Krönung von Erzherzog Joseph zum Römischen König war er 1764 mit der Funktion eines kurböhmischen Wahlbotschafters betraut worden, die mit enormen Repräsentationsauslagen verbunden gewesen war.²²

Nicht zufällig war im selben Jahr seine Ernennung zum Generalfeldzeugmeister und zum Kapitän der Ungarischen adeligen Leibgarde erfolgt. Ein Jahr später (1765) wurde er vom Kaiser als Ritter in den Orden des Goldenen Vlieses aufgenommen. Als 1778 der Bayrische Erbfolgekrieg ausbrach, brachte es der Fürst zu Stande, dass das Komitat Ödenburg für den preußischen Feldzug 1000 Rekruten stellte und er selbst schickte für diesen Feldzug auf eigene Kosten 200 Husaren in voller Montur ins Feld. Schließlich führte er noch folgendes Verdienst zur Unterstützung seines Ansuchens an: „Weiters hat derselbe zur Beförderung des allgemeinen Landesnutzens und zu größerer Bequemlichkeit deren von denen unter Ödenburg befindlichen Gegenden und besonders aus Croatien nacher Preßburg respective auch nacher Wien Reisenden über den sehr morastig-sumpfigen und fast grundlosen unteren Theill des Neusiedler Sees durch einen mit großen Unkosten vollkommen neu errichteten Damm eine feste, dauerhafte und fast ein Meill Weegs lange Landstraße von Eszterház bis Pomagen angelegt und zu Stande gebracht.“²³ Ferner habe er mit großen Unkosten im Waasen (Hanság) einen Kanal anlegen lassen, wodurch die umliegenden Orte dieses Gebiet viel besser und intensiver für die Heufechung nutzen konnten.²⁴ Am Ende führte der Fürst kurz noch die militärischen Verdienste seines Sohnes Anton und dessen Ernennungen bzw. Auszeichnungen (Teilnahme an

²⁰ MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 123 et G und Nr. 123 et H.

Zu Fürst Nikolaus I. Esterházy vgl. Gerald Schlag, Die Familie Esterházy im 17. und 18. Jahrhundert. In: Joseph Haydn in seiner Zeit. Ausstellungskatalog, Eisenstadt 1982, 100 – 102.

Ausführlicher dazu Gerald Schlag, „...Die Anstalt des Fürsten Esterházy jedoch übertraf alle die übrigen“ Fürst Nikolaus I. Esterházy als kurböhmischer Wahlbotschafter bei der Wahl und Krönung Josephs II. zum Römischen König 1764. In: Archivar und Bibliothekar. Bausteine zur Landeskunde des burgenländisch-westungarischen Raumes (=Burgenländische Forschungen Sonderband XXII), Eisenstadt 1999, 437 - 455.

MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 123 et G und 123 et H.

zwei preußischen Feldzügen, Kämmerer, Generalmajor und Kommandeur des St. Stephans-Ordens, Inhaber eines ungarischen Infanterieregiments und zwar des sog. Hallerischen Regimentes) an.

Am 31. Juli 1783 teilte Fürst Colloredo in einem Reskript aus Sierndorf an der March Fürst Nikolaus I. Esterházy mit, dass der Kaiser mündlich die positive Erledigung seines Ansuchens zugesagt habe.²⁵ Die Ausstellung des entsprechenden Diploms²⁶ war bereits am 21. Juli erfolgt, sodass der Hochzeit des nunmehrigen Fürsten Nikolaus II. mit der Prinzessin Maria Hermenegildis von Liechtenstein nichts mehr im Wege stand. Diese fand dann tatsächlich am 15. September 1783 statt.

Für die Ausdehnung des Reichsfürstenstandes auf das gesamte Haus waren abermals 24.000 fl an Steuern an das Taxamt der Reichskanzlei sowie 16. 234 fl an Kanzleisteuern, zusammen also über 40.000 fl zu entrichten.²⁷

Eine in gewissem Grade die Entwicklung zu Ende führende Phase im Reichsfürstenstand der Familie Esterházy stellen die Versuche des Fürsten Nikolaus II. dar, durch den Erwerb eines reichsunmittelbaren Territoriums Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu erlangen und damit die Reichsstandsschaft im Heiligen Römischen Reich zu erwerben. Zum besseren Verständnis der folgenden Darlegungen muss hiebei etwas weiter ausgegriffen werden.²⁸

Der Frieden von Lunéville (9.2.1801) beendete den Zweiten Koalitionskrieg zwischen Frankreich und Österreich (auch für das Reich). Das Reich selbst war allerdings an den Verhandlungen und am Abschluss des Friedens gar nicht beteiligt. Der Kaiser allein schloss den Reichsfrieden zusammen mit dem österreichischen Separatfrieden ab. In Lunéville sicherte sich Frankreich vertragsrechtlich die Rheingrenze, d. h. die linksrheinischen Territorien des Reiches mußten an Frankreich abgetreten werden. Die davon betroffenen weltlichen Fürsten sollten mit säkularisierten geistlichen Territorien auf dem rechten Rheinufer entschädigt werden. Der Umfang der Säkularisationen bzw. das Ausmaß der Entschädigungen für die einzelnen betroffenen weltlichen Fürsten wurde im sogenannten Reichsdeputationshauptschluss der Reichsdeputation, welche die Verhandlungen in der Entschädigungsfrage führte, gehörten als Mitglieder Österreich, Preußen, Mainz, Sachsen, Bayern, der Hoch- und Deutschmeister (Deutscher Orden), Württemberg

²⁵ MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 123 et J.

Ebenda, Nr. 123 et G.

Ebenda

Zu den folgenden Ausführungen vgl. vor allem Karl Härter, Reichstag und Revolution 1789 – 1806. Die Auseinandersetzungen des immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Bd. 46), Göttingen 1992, 598 ff.

und Hessen-Kassel an - geregelt. Der Entschädigungsplan sah die vollständige Säkularisation aller geistlichen Territorien mit Ausnahme des Reichserzkanzlers (Mainz) vor, der Regensburg erhielt, des Hoch- und Deutschmeisters und des Johanniter-Ordens vor; und nur acht Reichsstädte sollten der Mediatisierung entgehen. Die Entschädigung für Österreich fiel relativ gering aus. Dagegen erhielten Preußen, Hannover (das überhaupt keine linksrheinischen Verluste erlitten hatte) und vor allem die mittleren Reichsstände weit mehr, als sie auf dem linken Rheinufer verloren hatten. Die säkularisierten und mediatisierten Gebiete wurden überwiegend so verteilt, dass sie den Entschädigten eine Arrondierung ihrer Territorien ermöglichten. Darüber hinaus sollte die Reichsverfassung aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses durch drei neue Kurwürden (für Baden, Württemberg und Hessen-Kassel) sowie eine Vielzahl neuer Virilstimmen im Fürstenrat verändert werden. Ohne Gegenstimmen wurde der Reichsdeputationshauptschluss vom Reichstag mit dem Reichsgutachten vom 24. März 1803 unbedingt angenommen. Durch den Reichsdeputationshauptschluss verschoben sich die konfessionellen und vor allem die politischen Gleichgewichte im Reichssystem vollkommen. Der Einfluss und die Stellung des Kaisers wurden erheblich vermindert, dagegen die Position Preußens und der süddeutschen Mittelstaaten, die sich zunehmend an Frankreich orientierten, beträchtlich gestärkt. Das Stimmen- bzw. Mehrheitsverhältnis im Reichstag hatte sich bei allen drei reichsständischen Kollegien zu Ungunsten der katholischen Stände verändert.

Aufgrund der Bestimmungen des § 11 des Reichsdeputationshauptschlusses wurde u.a. der Chef des großen niederländisch-belgischen Geschlechtes der Fürsten von Ligne, welche bereits 1601 in den Reichsfürstenstand aufgenommen worden waren, Karl de Ligne, für den Verlust der linksrheinischen Reichsgrafschaft Fagnolle mit dem zwischen den Flüssen Kammlach und Mindel, in der Nähe von Ursberg in Schwaben gelegenen adeligen Damenstift Edelstetten entschädigt. Dieses wurde nun zu einer Reichsgrafschaft erhoben und für dieselbe eine Virilstimme im Reichsfürstenrat in Aussicht gestellt, obwohl die de Ligne nach der Reichsgrafschaft Fagnolle nicht im Reichsfürstenrat vertreten gewesen waren, sondern nur Sitz und Stimme auf der Grafenbank des westfälischen Reichskreises gehabt hatten.²⁹

Der reichsrechtliche Status des adeligen Damenstiftes bzw. der nunmehrigen Reichsgrafschaft Edelstetten war allerdings umstritten. Während die adeligen Stiftsdamen und später die Fürsten Karl de Ligne und Nikolaus Esterházy den reichsunmittelbaren Charakter der Herrschaft betonten, wurde andererseits von der Markgrafschaft Burgau, von der Edelstetten ziemlich

²⁹ Vgl. dazu die Artikel „Fagnolle“ und „Edelstetten“ im Historischen Lexikon der deutschen Länder von Gerhard Köbler, 4. Aufl., München 1992, 141 und 164.

umschlossen war, die Landeshoheit über dieses Gebiet beansprucht. Schließlich hatte noch die Reichsritterschaft im Herrschaftsgebiet von Edelstetten das sog. Kollektationsrecht, d.h. sie durfte Abgaben bzw. Steuern für die gemeinsamen Belange der Reichsritterschaft einheben. Diese wurden vom zuständigen Ritterkanton Donau einkassiert. Die Stellung Edelstettens stellte jedoch keinen Einzelfall dar. Aufgrund ihrer Kleinheit konnten viele reichsunmittelbaren Territorien die volle Landeshoheit über ihr Territorium nicht ausbilden bzw. ausüben, sondern blieben in mancher Weise von ihren größeren Nachbarn abhängig.³⁰

Die Übergabe der nunmehrigen Reichsgrafschaft Edelstetten an ihren neuen Herrn und Eigentümer, den Fürsten Karl de Ligne, fand etwas mehr als zwei Monate nach der Annahme des Reichsdeputationshauptschlusses am 2. Juni 1803 in feierlicher Form statt, wobei die Untertanen der Herrschaft ihrem neuen Grund- und Landesherren huldigten.³¹ Indes sollte Fürst Karl de Ligne nicht lange Eigentümer von Edelstetten bleiben. Bereits im Frühjahr des kommenden Jahres trat Fürst Nikolaus II. Esterházy, der von der für Edelstetten in Aussicht gestellten Virilstimme im Reichsfürstenrat erfahren hatte, mit de Ligne in Verkaufsverhandlungen, die am 22. Mai 1804 zu einem Vertragsabschluss auf der Basis einer Leibrente führten. Fürst Nikolaus II. Esterházy verpflichtete sich darin, dem Verkäufer eine jährliche Leibrente von 11.000 fl, zahlbar in zwei Halbjahresraten zu 5.500 fl zu zahlen, wobei die Zahlung der Leibrente mit dem Tage der Übergabe der Herrschaft fällig wurde. Im Kaufvertrag wurde besonders darauf hingewiesen, dass die in Aussicht gestellte Virilstimme *„als das vorzüglichste Recht der verkauften Grafschaft beim Kaufe ganz besonders in Betracht gekommen ist und eigentlich die Wesenheit zur Einwilligung des Herrn Käufers ausmacht“* und dementsprechend in einem weiteren Punkt festgelegt, dass Esterházy die Herrschaft an de Ligne zurückgeben könne bzw. dann ein neuer Kaufvertrag ausgehandelt werden müsse, falls die Ausübung der für Edelstetten in Aussicht genommenen Virilstimme nicht durchgesetzt werden könne.³² Eine Voraussetzung für die Durchsetzung der Virilstimme war jedoch vorher eine Erhebung der Reichsgrafschaft Edelstetten in ein Reichsfürstentum oder, falls dies beim Kaiser nicht erreicht werden konnte, wenigstens zu einer gefürsteten Reichsgrafschaft.

³⁰ Vgl. dazu das Gutachten des Reichsjuristen v. Kirchbauer mit dem Titel „Kurze Übersicht der vormaligen und itzigen Verhältnisse der dermaligen Reichsgrafschaft Edelstetten“ Esterházy Familienarchiv auf Burg Forchtenstein (weiterhin zitiert EAF), Akten betr. die gefürstete Grafschaft Edelstetten, Fasz. VII (Verhandlungen nach dem Kauf der Grafschaft Edelstetten betreffend), Nr. 72. EAF, Akten betr. die gefürstete Grafschaft Edelstetten, Fasz. I (Verhandlungen mit Fürst Nikolaus II. Esterházy betr. den Ankauf der Grafschaft Edelstetten), Nr. 2. MOL, EA, P 108, Rep. 20, Fasz. H, Nr. 1 et NB.

Am 20. Juni 1804 erfolgte in Gegenwart des de Ligneschen Regierungskommissärs Pahl als Übergabskommissärs sowie des Hofrates und Oberamtmanes Ludwig Wocher als Besitzergreifungskommissärs des Fürsten Esterházy in Edelstetten die Übergabe der Herrschaft an ihren neuen Eigentümer.³³ Bis Ende des Jahres konnte Fürst Nikolaus II. Esterházy tatsächlich die Erhebung der Herrschaft Edelstetten zu einer gefürsteten Reichsgrafschaft erreichen, musste sich aber in einer Übereinkunft vom 12. Dezember 1804, welche seitens des Kaisers durch die Grafen Franz Colloredo und Ludwig Cobenzl ausgehandelt bzw. abgeschlossen wurde, zur Respektierung der Landeshoheit des Kaisers (als Markgrafen von Burgau) verpflichten.³⁴

Fünf Tage später, am 17. Dezember 1804, erfolgte die Erhebung der Reichsgrafschaft Edelstetten zu einer gefürsteten Reichsgrafschaft.³⁵ Die Erhebungs-urkunde enthält auch eine Wappenbesserung, wobei das Wappen von Edelstetten im neuen Wappen Berücksichtigung fand.³⁶ Die Effektuierung der Virilstimme für Edelstetten konnte trotz der vorgenannten Erhebung zu einer gefürsteten Reichsgrafschaft nicht durchgesetzt und Fürst Nikolaus II. Esterházy bis zur Auflösung des Reiches im August 1806 nicht mehr in den Reichsfürstenrat introduziert werden. Der im § 32 des Reichsdeputationshauptschlusses neu festgelegte Stimmenverteilung von 53 katholischen zu 78 evangelischen Stimmen im Reichsfürstenrat war nämlich vom Kaiser die Ratifikation verweigert worden, sodass sie nicht rechtskräftig wurde. Eine für den Kaiser bzw. das katholische Corpus günstigere Stimmenverteilung im Reichsfürstenrat konnte prinzipiell nur auf zwei Wegen vorgenommen werden: indem man den Überhang der Voten der früheren geistlichen Territorien nicht zugelassen und so die protestantischen bzw. nichtkaiserlichen Stimmen reduziert hätte. Mit diesem Verfahren waren die betroffenen Fürsten (keiner wollte auch nur auf eine einzige Stimme verzichten) nicht einverstanden, außerdem hätte es offenkundig der Reichsverfassung widersprochen.

Die zweite Möglichkeit war das traditionelle Verfahren der Standeserhöhung, um neue katholische Stimmen zu schaffen, die Wien direkt oder indirekt kontrollieren konnte. Hierbei entstand allerdings ein Problem: Es gab

³³ EAF, Akten betr. die gefürstete Grafschaft Edelstetten, Fasz. VII (Verhandlungen nach dem Kauf der Grafschaft Edelstetten betreffend), Nr. 67

MOL, EA, P 108, Rep. 20, Fasz. H, Nr. 1 et NB 2. EAF, Akten betr. die gefürstete Grafschaft Edelstetten, Fasz. I (Verhandlungen mit Fürst Nikolaus II. Esterházy betr. den Ankauf der Grafschaft Edelstetten), Nr. 1.

Pergament-Libell, 29 x 38 cm. MOL, EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 123 et CC. Beschreibung dieses neuen Wappens von Harald Prickler im Katalog der Landesausstellung 1995 „Die Fürsten Esterházy. Magnaten, Diplomaten & Mäzene“, Eisenstadt 1995, Nr. XVIII/4, 332.

nicht genügend qualifizierte katholische Kandidaten, die ein ausreichendes Territorium vorweisen hätten können. Österreich wollte daher neue Voten auch an Fürsten vergeben, die über keine reale territoriale Grundlage verfügten. Die Erteilung der Reichsstandsschaft an Personalisten, d.h. an reine Titularfürsten ohne ein entsprechendes Reichsterritorium hätte aber die seit dem 16. Jahrhundert eingetretene Entwicklung der Bindung der Reichsstandsschaft an ein Territorium konterkariert.³⁷ Der Kaiser forderte in den seit November 1803 laufenden Reichstagsberatungen überhaupt eine Religionsparität der Fürstenratsstimmen, welche durchzusetzen gegen die protestantische Mehrheit illusorisch war; er bewirkte mit seiner beharrenden Haltung, welche keinerlei Kompromisse eingehen wollte, nur eine völlige Lähmung der Reichsversammlung. Diese ermöglichte, wie bereits in den Jahren zuvor, „die Einmischung fremder Mächte (insbesondere Frankreichs) in die inneren Angelegenheiten des Deutschen Reiches“ Im April 1804 hatte der französische Geschäftsträger beim Reichstag, Théobald Bacher, im Auftrag Napoleons kurzerhand erklärt, dass alles in statu quo verbleiben solle, und die Reichstagsberatungen über die Stimmenverteilung im Fürstenrat so lange suspendiert bleiben sollten, bis Frankreich einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet hätte.³⁸ Tatsächlich kam es bis zur Auflösung des Reiches bei der Frage der Neuorganisation des Fürstenrates zu keiner Einigung mehr. Ein letzter halbherziger Einigungsversuch zwischen Österreich und Preußen über eine Reichsreform – im besonderen über die Fragen der Stimmenverteilung im Reichsfürstenrat – und die Mediatisierung der Reichsritterschaft war Mitte des Jahres 1805 gescheitert.³⁹ Nachdem viele mittlere und kleinere Reichsstände infolge der durch den Reichsdeputationshauptschluss angeordneten Säkularisierungen noch auf der Siegerseite in dem zusehends sich als lebensunfähig erweisenden Reich gestanden waren, sollten nunmehr in der Endphase des Reiches die Reichsritterschaft und bis 1806 schließlich fast alle kleineren Reichsstände den Bestrebungen der aufstrebenden Mittelstaaten im Südwesten des Reiches – Baden, Württemberg und Pfalzbayern nach Arrondierungen und Souveränität zum Opfer fallen. Das euphemistisch umschreibende Fremdwort, unter dem diese zum Teil mit Gewalt, ja Brutalität durchgeführten Arrondierungen vorgenommen wurden, lautete „Mediatisierung“ Das zweite Opfer dieser Mediatisierungen war die Reichsritterschaft, nachdem aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses bereits fast alle Reichsstädte mediatisiert worden waren. Bereits im Jahre 1803 hatte es seitens Österreichs, vor allem aber Pfalzbayerns Versuche gegeben, die Auflösung der Reichsritterschaft in ihren Gebieten vorzunehmen, doch

³⁷ Härter, a.a. O., 607 f.

Ebenda, 617

Ebenda, 631.

kamen diese wegen der Interessengegensätze zwischen den einzelnen Groß- bzw. Mittelmächten vorläufig nicht zustande.⁴⁰ Erst 1805 war es soweit. Noch vor dem Friedensschluss von Preßburg (25./26.12.1805) begannen die süddeutschen Mittelmächte mit der Auflösung der Reichsritterschaft in ihren Gebieten. Napoleon erteilte dann am 19. Dezember 1805 den französischen Kommandanten Weisung, Bayern, Württemberg und Baden in ihrem Vorgehen zu unterstützen. Ende Dezember 1805 eröffnete Napoleon dem Reichserzkanzler Karl Theodor von Dalberg unmissverständlich, dass die Reichsritterschaft nicht erhalten werden könne; und am 12. Jänner 1806 verkündete der französische Kaiser in München den ritterschaftlichen Abgesandten, die Reichsritter würden nun unwiderruflich „ihre Souveränität“ verlieren (Napoleon setzte hier irrtümlich „Souveränität“ und „Landeshohheit“ gleich). Resignierend erklärten daraufhin der fränkische und der schwäbische Ritterkreis am 20. Jänner 1806 am Reichstag den „Untergang der Reichsritterschaft“.⁴¹ Da, wie bereits früher angeführt, die Reichsritterschaft in Edelstetten vor 1803 das Kollektationsrecht besessen hatte, nahm man diese Tatsache offensichtlich zum Anlaß, die Herrschaft so wie alle anderen ritterschaftlichen Besitzungen im Ritterkanton Donau zu mediatisieren. Wie diese in Edelstetten vor sich ging, sei etwas näher ausgeführt.

In einem Schreiben⁴² des Esterházyischen Hofrates und Oberamtmannes in Edelstetten, Ludwig Wocher, an den Fürsten Esterházy vom 19. Jänner 1806 berichtet dieser, dass in einem Erlass der kurpfalzbayrischen Landesdirektion in Ulm vom 22. Dezember 1805 mehreren insässigen Herrschaften und Gütern innerhalb der gefürsteten Markgrafschaft Burgau, welche dem reichsritterschaftlichen Verband angehörten und damals militärisch von den verbündeten französisch-bayrischen Truppen besetzt waren, die bevorstehende Mediatisierung unter das Königreich Bayern angekündigt worden war. In Vollziehung der Mediatisierung erschienen seit Anfang Jänner in den einzelnen Herrschaften und Gütern kurpfalzbayrische Landrichter mit militärischer Assistenz, die die Beamtenschaft und die Untertanen zur Ablegung des Unterwerfungseides unter die kurpfalzbayrische Landeshoheit („Territorialsubjektion“) aufforderten. Wegen der Militärpräsenz war an Widerstand kaum zu denken, sodass die meisten Herrschaften sich widerstandslos bzw. unter Einlegung eines formalen Protestes in das Unvermeidliche fügten. Anschließend wurde an den öffentlichen Gebäuden das kurpfalzbayrische

⁴⁰ Ebenda, 618 f.

Ebenda, 633.

EAF, Akten betr. die gefürstete Grafschaft Edelstetten, Fasz. XV (Die durch den Preßburger Frieden veranlassten Irrungen mit Bayern und die gewaltsame königlich bayerische Occupation der gefürsteten Grafschaft Edelstetten), Nr. 189.

Wappen zum Zeichen der Besitzergreifung angebracht. In Edelstetten selbst erschien am 16. Jänner 1806 der kurpfalzbayrische Landrichter von Bentele aus Ursberg (wegen der Kleinheit des Herrschaftsgebietes von Edelstetten hielt man die Begleitung durch eine militärische Eskorte augenscheinlich nicht für notwendig) in Begleitung seines Landgerichtsdieners Lachermayer, um im Auftrag der kurpfalzbayrischen Zivilkommission aufgrund einer königlichen Weisung vom 13. Jänner 1806 zum Zeichen der Mediatisierung unter Kurpfalzbayern das kurpfalzbayrische Wappen am Edelstettener Schloß anzubringen. Am 17. Jänner erfolgte die Anbringung des Wappens in Hirschfelden und am 18. Jänner in Balzhausen, den beiden größten Siedlungen der Herrschaft nach Edelstetten.

Gegen diese Vorgangsweise legte der Oberamtmann Wocher Protest ein und kündigte dagegen die Anzeige und Berichterstattung sowohl an das burgauische Oberamt in Günzburg als auch an den Kaiser selbst an. Der nächste Akt im Rahmen der Mediatisierung erfolgte knapp zwei Wochen später, als der vorgenannte kurpfalzbayrische Landrichter von Bentele in Begleitung eines Schreibers und des Landgerichtsdieners Lachermayer am 29. Jänner 1806 neuerlich in Edelstetten erschien, um die Unterwerfung der Herrschaft unter die königlich-bayrische Landeshoheit vorzunehmen.⁴³ Der Landrichter und seine Begleitung stiegen beim Edelstettener Schloß ab und eröffneten dem Oberamtmann Wocher den Gegenstand ihres Erscheinens, das auf dem Besitznahmepatent des bayrischen Kurfürsten vom 1. November 1805 und einem Erlaß der königlich-bayrischen Kommission in Günzburg vom 24. Jänner 1806 basierte. Nachdem Wocher erfolglos um Verschiebung der Amtshandlung der erschienenen kurpfalzbayrischen Subdelegation ersucht hatte, instruierte ihn der Landrichter über die provisorische Verfassung und nahm ihm den Untertänigkeits- und Territorialdienst für Patrimonialgerichtshalter (ein solches war und sollte Edelstetten auch weiterhin bleiben) ab. Dazu war Wocher aber erst nach der Drohung mit militärischer Exekution und unter Androhung dienstrechtlicher Folgen bereit. Nach der erzwungenen Eidesleistung Wochers wurden in der Kanzlei des Edelstettener Schlosses das Besitzergreifungspatent des bayrischen Königs Maximilian Joseph angeheftet. Es folgte ein Vortrag über die eingetretenen Veränderungen an die im Schlosse erschienenen Edelstettener Untertanen, denen von Bentele das Besitznahmepatent des Königs vom 1. November 1805 vorlas. Daran schloß sich eine ausführliche Belehrung des Oberamtmannes Wocher und der Untertanen bezüglich der Fortführung der Verwaltung, des Gerichtswesens, der Besteuerung, der Militäraushebung usw. an. Das Proto-

⁴³ Ebenda, Nr. 194 (Kommissionsprotokoll, betr. die Unterwerfung der fürstlich Esterházy'schen Herrschaft Edelstetten unter die königlich baierische Landeshoheit).

koll über die soeben kurz geschilderte Vornahme der Unterwerfung unter die bayrische Landeshoheit endet mit dem lakonischen Satz: *„Sonst aber erklären sich aber sowohl der Beamte (gemeint ist der Oberamtmann Woher) als auch die Unterthanen alle ihnen in Beziehung auf die Subjektion unter (die) königlich-bayrische Landeshochheit vorgehaltenen Punkte gehorsamist) befolgen zu wollen.“*

Damit war aus der vormals reichsunmittelbaren gefürsteten Reichsgrafschaft Edelstetten ein bayrisches Landsassengut⁴⁴ geworden. Die Fürsten Esterházy blieben, nachdem der Kaufvertrag nach der Mediatisierung Edelstettens mit dem Fürsten de Ligne eine Modifizierung erfahren hatte⁴⁵, als sogenannte Standesherrn⁴⁶, wie die Inhaber mediatisierter, ehemals reichsunmittelbarer Territorien und Herrschaften bezeichnet wurden, weiterhin im Besitz der Herrschaft und sind es bis zum heutigen Tag geblieben.

⁴⁴ Die Immatrikulation des Fürsten Nikolaus II. Esterházy in die Adelsmatrikel des Königreiches Bayern bei der Fürstenbank als „Fürst Esterházy von Galánta, gefürsteter Graf zu Edelstetten“ erfolgte erst unterm 26. Juli 1813. MOL,EA, P 108, Rep. 2/3, Fasz. G, Nr. 123 et Dd.
MOL,EA, P 108, Rep. 20, Fasz. H, Nr. 2.

Auf die Rolle und Stellung der Fürsten Esterházy als Standesherrn kann im vorliegenden Rahmen nicht mehr eingegangen werden. Es sei in diesem Zusammenhang bloß auf die umfassende Arbeit von Heinz Gollwitzer, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918, Wien-Stuttgart 1957 verwiesen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: [65](#)

Autor(en)/Author(s): Tobler Felix

Artikel/Article: [Über den Reichfürstenstand der Familie Esterházy 57-75](#)